



Dieter Baur / Ulrich Maier
Leimenstrasse 1
CH-4001 Basel

an die Mitglieder des Erziehungsrats

Tel.: + 41 61 267 62 92 / 41 61 267 56 30
Fax: + 41 61 267 62 91
E-Mail: dieter.baur@bs.ch / ulrich.maier@bs.ch
www.ed.bs.ch

Basel, 8. Juni 2016

Ratschlag zur «Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Anpassung der Feriendauer an den Schulen im Kanton Basel-Stadt»

Stellungnahme des Erziehungsrats zuhanden des Regierungsrats und des Grossen Rats

1. Ausgangslage

Die Bestimmung zur Dauer der Ferien an den Schulen im § 71 des Schulgesetzes soll im Zuge einer umfassenden Neuverteilung der Mittel im Schulwesen und der Neuregelung der Ferienansprüche der Lehrerinnen und Lehrer dem Grossen Rat vorgelegt werden. Der Erziehungsrat wird ersucht, zur vorgeschlagenen Schulgesetzänderung zuhanden des Regierungsrats und des Grossen Rats eine Stellungnahme abzugeben. Der Antrag zur Änderung des Schulgesetzes umfasst gesamthaft vier Massnahmen:

- die Einführung von generell zwei Wochen Weihnachtsferien
- die Regelung im Bereich Lehrpersonen zur fünften Ferienwoche für das Staatspersonal
- den Umgang mit Ganz- und Halbtagen, an denen es immer wieder zu isolierten Unterrichtsausfällen in den Schulen kommt
- die Entlastung der Klassenleitungsfunktion auf allen Schulstufen unter Einbezug der Kooperationslektionen an der Volksschule.

Mit der koordinierten Umsetzung aller Massnahmen kann eine Umverteilung der Ressourcen innerhalb des Schulsystems erreicht werden. Dadurch wird einerseits ein kompakterer Unterricht an den Schulen ermöglicht und gleichzeitig eine praktikable Lösung für den Ferienanspruch der Lehrpersonen geboten. Andererseits bietet sich die Möglichkeit, der berechtigten Forderung von Seiten der Lehrerinnen und Lehrern nach einer Entlastung der Klassenleitungsfunktion an den Schulen kostenneutral Rechnung zu tragen.

Alle Massnahmen werden Ihnen detailliert im Ratschlag zur «Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Anpassung der Feriendauer an den Schulen im Kanton Basel-Stadt » vorgestellt, welchen Sie als Beilage erhalten.

2. Stellungnahme des Erziehungsrats

Da der Erziehungsrat „zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens dem Erziehungsdepartement beigegeben“ ist, formuliert der Erziehungsrat bei Gesetzesänderungen eine Stellungnahme zuhanden des Regierungsrats und des Grossen Rats.

3. Antrag

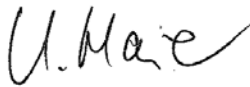
Der Erziehungsrat wird ersucht, zur vorgeschlagenen Schulgesetzänderung eine Stellungnahme abzugeben.

Wir schlagen Ihnen folgende Stellungnahme im Ratschlag (S. 10) zuhanden des Regierungsrats und des Grossen Rats vor:

„Der Erziehungsrat unterstützt in Kenntnis des gesamten Massnahmenpaketes die vorgeschlagenen Änderungen im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Feriendauer an den Schulen im Kanton Basel-Stadt (§ 71).

Die Mitglieder des Erziehungsrats befürworten die Einführung von zwei Wochen Weihnachtsferien an den vom Kanton geführten Schulen. Mit dieser Massnahme wird der seit längerem geforderte Abbau der Rückstellungen für die Ferienkonti ermöglicht und gleichzeitig dem Ferienanspruch der Lehrpersonen Rechnung getragen. Die Regelung soll zudem dazu beitragen, den Schulbetrieb zu beruhigen. Mit dieser Massnahme resultiert trotz Verlängerung der Weihnachtsferien nur eine minimale Kürzung der Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Stadt.

Der Erziehungsrat ist sich bewusst, nicht über Kompetenzen im Finanzbereich zu verfügen. Dennoch anerkennt er die Notwendigkeit, für diesen Themenkomplex eine Lösung anzubieten.“



Ulrich Maier
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung



Dieter Baur
Leiter Volksschulen

Beilage:

- Ratschlag
- Synoptische Darstellung der Änderung